

Allgemeine Hinweise zur Form der Dokumente:

- Das **Ausstellungsdatum der Dokumente beziehungsweise das Beglaubigungsdatum** der jeweiligen notariell beglaubigten Kopien darf **nicht länger als 3 Monate zurückliegen**. Davon ausgenommen ist der Bescheid zur Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen. Bei Identitätsnachweisen ohne Ablaufdatum können Dokumente, deren Ausstellungsdatum länger als 10 Jahre zurückliegt, nicht akzeptiert werden.
- **Beglaubigungen** müssen von einem **Notar** oder einer anderen Person mit **ähnlicher Funktion** vorgenommen werden (zum Beispiel Gericht).
- **Dokumente** beziehungsweise die notariell beglaubigten Kopien müssen **im Original per Post** an die Österreichische Emissionshandelsregisterstelle **übermittelt** werden.
- **Elektronisch amtlich signierte Dokumente** sowie Dokumente, deren Beglaubigungsvermerk mittels elektronischer notarieller Beurkundungssignatur erfolgt, müssen **per E-Mail übermittelt** werden. Auf elektronisch firmenmäßig gezeichneten Dokumenten und Anträgen werden nur qualifizierte elektronische Signaturen gemäß VO (EU) 910/2014 idgF, bei Übermittlung per E-Mail, akzeptiert.
- Nicht in Österreich ausgestellte Dokumente, die in Staaten ausgestellt wurden, die dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sind, müssen eine **Apostille** tragen.
Sofern ein bilaterales Abkommen zur wechselseitigen Anerkennung von Dokumenten zwischen Österreich und dem ausstellenden Staat besteht, kann die Apostille entfallen.
Personenbezogene Dokumente, die in EU-Staaten ausgestellt wurden, müssen keine Apostille oder andere Form der Überbeglaubigung entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1191 idgF tragen.
Dokumente, die in Staaten ausgestellt wurden, die nicht dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sind, müssen durch die zuständige österreichische Behörde im Ausstellungsstaat in korrekter Form beglaubigt werden (Überbeglaubigungsvermerk).
- **Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache** ausgestellt sind, müssen von einer **beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische** begleitet werden. Die Übersetzung muss von einem Übersetzer vorgenommen werden, der durch ein nationales Gericht oder eine andere Verwaltungsbehörde (zum Beispiel Justizministerium) öffentlich bestellt und beeidigt ist.
Ist das Dokument von einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellt, so kann die Übersetzung entfallen, wenn das Dokument stattdessen von einem von der Ausstellungsbehörde ausgefüllten und angehängtem Formular entsprechend der Anhänge der Verordnung (EU) 2016/1191 idgF begleitet ist.
- Die Registerstelle hat die Möglichkeit, Einsicht in das österreichische elektronische Firmenbuch sowie das öffentlich zugängliche zentrale österreichische Melderegister zu nehmen. Firmenbuchauszüge sowie notariell beglaubigte Musterunterschriften, die in der Urkundensammlung des österreichischen Firmenbuches hinterlegt sind, sowie Meldebestätigungen aus dem zentralen österreichischen Melderegister sind somit für die Registerstelle verfügbar. Diese Dokumente müssen daher nicht übermittelt werden, wenn sie in den genannten Registern verfügbar sind. Nicht in Österreich ausgestellte Dokumente sind jedenfalls zu übermitteln.

Anmerkung:

Es sind die geltenden EU-Verordnungen, insbesondere (EU) 2019/1122 idgF und gegebenenfalls das Emissionszertifikatgesetz 2011 idgF anzuwenden.